

1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus Oberholz kann von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen, Behörden usw. für gesellige, bildende, kulturelle, besinnliche oder feierliche Anlässe gemietet werden. Zum Anlass sind wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die verantwortliche Person hat am Anlass anwesend zu sein. Untervermietung oder Zurverfügungstellung an Dritte sind nicht gestattet. Im Waldhaus gilt ein striktes Rauchverbot.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald ist verboten. Ebenfalls ist auf Immissionen aus Verstärkeranlagen, durch Lichtorgeln etc. zu verzichten (Schutz der Tiere, vor allem in der Nacht).

2. Tranksame und Speisen

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist im Haus und in der Umgebung untersagt. **Das Leergut (Flaschen, PET, Dosen etc.) muss von den Benützern zurückgenommen werden.**

3. Hauswart und Hilfskräfte

Der Hauswart ist am Anlass üblicherweise nicht anwesend. Seine Anweisungen sind trotzdem zu beachten. Der Aufenthaltsraum wird bei Bedarf durch den Hauswart vorgeheizt. Der Hauswart steht bei Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.

Wird ein Hauswarteinsatz gewünscht, ist dieser rechtzeitig abzusprechen. Die anfallenden Stunden (auch für weitere Hilfskräfte) sind mit dem Ansatz gemäss der Taxordnung zu entschädigen.

Mit der Übergabe des Schlüssels ist die Grundgebühr (gegen Quittung) bar zu bezahlen. Bei der Rücknahme des Waldhauses sind die weiteren Kosten (Einsatz Hauswart und Hilfskräfte, Materialersatz etc.) zu entrichten (gegen Quittung).

4. Aussenfeuerstellen

Die Aussenfeuerstellen sind frei zugänglich.

5. Haftung des Benützers

Der Benützer haftet für alle Schäden, die am Waldhaus, Inventar, Mobiliar und Umgelände verursacht werden. Das Mobiliar darf nicht ins Freie verlegt werden. **Defekte Gegenstände müssen gemäss Inventarliste sofort dem Hauswart bezahlt werden.** Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten.

Grössere Schäden werden nach deren Behebung dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Eigentümers

Der Eigentümer des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

7. Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zum Waldhaus und Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind zu schonen.

Das Waldhaus (inkl. Geschirr, Gläser und Besteck etc.) sowie der Vorplatz sind durch den Mieter aufgeräumt und in sauberem Zustand abzugeben. Klebebänder für Tischtücher sind rückstandsfrei wegzunehmen. Sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) ist sauber zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

Der Hauswart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch den Mieter, das Waldhaus auf Kosten des Mieters zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.

Veranstaltern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.

8. Benützungszeit

Mit dem Hauswart ist spätestens **8 Tage im Voraus** Kontakt aufzunehmen.

Das Waldhaus kann wie folgt gemietet werden:

Montag bis Donnerstag	18.00 - 24.00 Uhr
Freitag	18.00 - 02.00 Uhr
Samstag	10.00 - 02.00 Uhr
Sonntag	11.00-18.00 Uhr

Das Übernachten im Waldhaus ist nicht zulässig.

9. Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

Motorisierter Verkehr zum Waldhaus ist nicht gestattet. Jeder Bewilligungsinhaber hat das Recht, allfällige Materialtransporte mit einem Personenwagen (einmalige Zu- und Wegfahrt) auszuführen. Ein Fahrzeug pro Belegung darf während des Anlasses beim Waldhaus parkiert bleiben. Personentransporte sind untersagt. Waldhausbenützer können für den Transport von gehbehinderten und invaliden Personen bei der Regionalpolizei Suret, Polizeiposten Suhr, rechtzeitig (Bürozeiten) eine Sonderbewilligung verlangen.

Für die zu parkierenden Fahrzeuge dient der Zufahrtsweg ab Kantonsstrasse Suhr-Hunzenschwil **bis zur Höhe des Fahrverbotes**. Das Abstellen im Wald erfolgt auf eigenes Risiko.

Widerhandlungen werden polizeilich geahndet (Ordnungsbussen, Verzeigung).

10. Gebühren

Die Grundtaxe kann der nachfolgenden Taxordnung entnommen werden. Im Mietpreis sind inbegriffen:

- Holz für Cheminee
- Strom
- Benützung von Küche, Kochherd
- Kühlschrank und Geschirr
- Übergabe und Rücknahme des Waldhauses

11. Reservation

Die Reservation für das Waldhaus ist möglichst frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Anlass) zu veranlassen. Das Waldhaus kann online über die Webseite www.suhr.ch oder via Einwohner- und Kundendienst (Tel. 062 855 56 56) reserviert werden.

Mit der definitiven Bewilligung wird die Grundtaxe gemäss Taxordnung geschuldet.

Bis drei Monate vor dem Anlass kann ohne Kostenfolgen auf die Belegung des Waldhauses verzichtet werden.

Sofern die Bewilligung aus irgendwelchen Gründen nicht beansprucht wird, ist dies durch den Bewilligungsinhaber mindestens 3 Tage vor dem Anlass dem Einwohner- und Kundendienst (Tel. 062 855 56 56) zu Händen des Hauswarts zu melden.

Hauswart:

Frau
Irene Salathe
Belchenweg 21
5034 Suhr
079 559 63 07

Auskunft und Reservation:

Einwohner- und Kundendienst
Tramstrasse 12
5034 Suhr

062 855 56 56
einwohner-undkundendienst@suhr.ch
www.suhr.ch

5034 Suhr, 13. August 2015

Ortsbürgerkommission Suhr

Die Präsidentin:

Carmen Suter-Frey

Der Aktuar:

Hans Huber

Taxordnung Waldhaus Oberholz

Grundtaxe pauschal

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Ortsansässige
(Inkl. Übernahme und Rückgabe des Waldhauses,
Holzverbrauch und Abfallentsorgung 110 1) | Fr. | 145.00 |
| - Auswärtige
(Inkl. Übernahme und Rückgabe des Waldhauses,
Holzverbrauch und Abfallentsorgung 110 1) | Fr. | 195.00 |

Separate Verrechnung

Einsatz Hauswart pro Stunde	Fr.	35.00
Einsatz Hilfskräfte pro Stunde	Fr.	35.00
Eventuell Nachreinigung pro Stunde	Fr.	50.00
Defektes Inventar		Ersatzkosten

Die Bezahlung hat bar an den Hauswart zu erfolgen.